



Weilheim
Wir bauen unser Breitbandnetz...

Hausanschlussvertrag/Glasfaser

zwischen

Gemeinde Weilheim (Baden)
Badener Platz 1
79809 Weilheim

- nachfolgend **Gemeinde** genannt –

und Eigentümer

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon, E-Mail _____

- nachfolgend **Eigentümer** genannt –

Für das Objekt

Straße, Nr. _____

Flurstücks-Nr.: _____

Gemarkung: _____

Wohn- bzw. Geschäftseinheit(en): _____ WE/ _____ GE

Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt, ein modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten. Die Gemeinde darf das Glasfasernetz selbst nicht betreiben. Daher wählt sie den Netzbetreiber im Rahmen einer Ausschreibung aus. Die Breitbanddienste (z.B. Telefon, Internet, TV) über das Glasfasernetz werden ausschließlich von Dritten angeboten (Diensteanbieter). Der Netzbetreiber ist in der Regel einer der Diensteanbieter. Mit einem Diensteanbieter können die Eigentümer Endkundenverträge abschließen. Eine Verpflichtung zum Abschluss der Endkundenverträge besteht nicht.

Mit diesem Vertrag beauftragt/beauftragten der/die Eigentümer die Gemeinde mit der Herstellung und Anbindung des Hausanschlusses an das öffentliche Glasfasernetz der Gemeinde. Darüber hinaus werden auch Regelungen hinsichtlich der Instandhaltung des Hausanschlusses getroffen.

1. Hausanschluss und Hausübergabepunkt

1.1 Der/die Eigentümer beauftragt/beauftragten die Gemeinde mit der Herstellung, Anbindung und dem Betrieb eines Hausanschlusses an das Glasfasernetz der Gemeinde.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Eigentümers/der Eigentümer. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Glasfaser-Abschlusspunkt (Hausübergabepunkt, vgl. 1.2).

Der Hausanschluss wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, instandgesetzt, erneuert, geändert und abgetrennt.

Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Die Einrichtungen des Hausanschlusses sind gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden.

Jeder Wohn- oder Geschäftseinheit (WE/GE) stellt die Gemeinde einen Zugang von zwei Glasfasern zur Verfügung. Werden, z.B. wegen zukünftiger Umbaumaßnahmen, mehr Fasern benötigt, muss dies schriftlich beantragt werden. Spätere Erweiterungen einer Anlage aufgrund von weiteren Wohn- oder Geschäftseinheiten oder aus sonstigen Gründen sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen.

Die Gemeinde ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der/die Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird/werden. Ebenso legt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem/den Eigentümer/n die technisch geeignete Stelle fest, an der der Hausübergabepunkt (vgl. 1.2) erstellt wird.

Der/die Eigentümer hat/haben keinen Anspruch auf Fertigstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das (geplante) Glasfasernetz der Gemeinde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Die Erfahrung zeigt, dass von Baubeginn bis zum ersten Signal in den Wohnungen mit einem Zeithorizont von 3-4 Jahren zu rechnen ist. Ein konkreter Bauzeitenplan wird Anfang 2021 vorgelegt. Steht die Erschließung des Grundstücks an das Glasfasernetz nach den Planungen der Gemeinde an, so zeigt die Gemeinde dies dem Eigentümer vor Beginn der Bauarbeiten an.

1.2 Der Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde (Netzebene 3) und dem Hausverteilernetz (Netzebene 4). Der/die Eigentümer trägt/tragen dafür Sorge, dass der Hausübergabepunkt zugänglich ist und nicht beschädigt wird. Die Vornahme von Veränderungen am Hausanschluss und/oder der verlegten Kommunikationsleitungen ist dem Eigentümer/den Eigentümern untersagt.

Der/die Eigentümer verpflichtet/-n sich, die erforderliche elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Hausübergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen.

Wird nach dem Hausanschluss (nach dem Hausübergabepunkt) das Glasfaserkabel für mehrere Netzanschlussgeräte aufgeteilt, ist die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen erforderlich. Die Verlegung dieser Leitungen ist alleinige Sache des Eigentümers/der Eigentümer. Das Recht zur Herstellung der Wohnungsanschlüsse wird, soweit dadurch der Hausübergabepunkt betroffen ist, ausschließlich von der Gemeinde ausgewählten fachlich qualifizierten und zertifizierten Unternehmen eingeräumt. Der/Die Eigentümer selbst ist/sind zur Vornahme von Änderungen am Hausübergabepunkt nicht berechtigt. Nimmt der Eigentümer/nehmen die Eigentümer dennoch Änderungen am Hausübergabepunkt selbst vor und entstehen der Gemeinde dadurch Schäden an den Einrichtungen des Hausanschlusses, sind diese von dem Eigentümer/den Eigentümern in voller Höhe zu erstatten.

- 1.3 Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, ein Glasfasernetz zu errichten.
- 1.4 Ein Anspruch des Eigentümers/der Eigentümer auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde nicht verbunden. Die Gemeinde darf das Glasfasernetz selbst nicht betreiben. Breitbanddienste werden ausschließlich von Dritten angeboten und in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt.

2. Eigentumswechsel

Für den Fall des Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 TKG. Danach treten Rechtsnachfolger im Eigentum in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit der Gemeinde ein.

3. Zutrittsrecht

Der/die Eigentümer ist/sind dazu verpflichtet, der Gemeinde und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung der Gemeinde zu gestatten, soweit dies für die Wahrnehmung der Rechte nach diesem Vertrag und zur Prüfung der Einrichtungen der Gemeinde erforderlich ist.

4. Vertragslaufzeit

Der Hausanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Rücktrittsrecht

Der Gemeinde steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Errichtung des Glasfasernetzes nicht wirtschaftlich ist und die Gemeinde von der Errichtung des Glasfasernetzes ganz oder in Teilen absieht bzw. die nach diesem Vertrag vereinbarten Anschlusskosten aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort nicht auskömmlich und wirtschaftlich sind. Sollten bereits Hausanschlusskosten gezahlt worden sein, so werden diese von der Gemeinde ohne Abzüge rückerstattet. Der Grundstückseigentümer kann bis zwei Wochen nach Ankündigung des Beginns der Bauarbeiten am Teil des Verteilnetzes, der das Grundstück des Eigentümers erschließen soll, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Die Gemeinde macht den Beginn der Bauarbeiten an den Bauabschnitten öffentlich bekannt.

6. Rückbau

Die Gemeinde ist zum Rückbau des Hausanschlusses bzw. von Teilen des Hausanschlusses auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

7. Hausanschlusskosten

Der/die Eigentümer trägt/tragen die Kosten für die Herstellung und Anbindung des Hausanschlusses an das Glasfasernetz-Verteilnetz der Gemeinde.

7.1. Leistungen

- Beteiligung an den Erstellungskosten des gemeindlichen Glasfasernetzes, der nicht durch staatliche Subventionen finanziert wird
- Einrichtung eines Abzweiges für den Hausanschluss vom gemeindeeigenen Verteilernetz
- Glasfaserbasierte Verbindung zur Anschlusstechnik im Technikstandort (POP)
- Einblasen und Montage des Glasfaserkabels
- Montage der Spleißbox (GF-HÜP)
- Nachweis der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Hausanschlusses
- Tiefbauarbeiten sowie Hauseinführung auf Privatgrund können – je nach Preismodell – durch den/die Eigentümer (Anschlussnehmer) oder die Gemeinde durchgeführt werden

7.2. Preise und Konditionen

Es kann zwischen den nachfolgend aufgeführten Preismodellen ausgewählt werden:

- Das Aktionsangebot betrifft den Zeitraum vom 19.10.2020 bis 15.01.2021
- Das Standardangebot betrifft den Zeitraum vom 16.01.2021 bis zwei Wochen nach Ankündigung des Beginns der Bauarbeiten am Teil des Verteilnetzes, der das Grundstück des Eigentümers erschließen soll.
- Als nachträglicher Hausanschluss gelten alle nach Auslaufen des Standardangebots erteilten Anschlussaufträge

Zusätzlich wird unterschieden, ob der Tiefbau durch den Anschlussnehmer oder die Gemeinde vorgenommen werden soll.

Die angegebenen Bruttopreise wurden mit einem Mehrwertsteuersatz von 19% kalkuliert. Sie sind auch bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes unverändert gültig.

Durch Ankreuzen kann eines der nachfolgenden Preismodelle ausgewählt werden.

Aktionsangebot (befristet bis 15.01.2021)

1.249,00 € - Neuanschluss bei Tiefbau durch Anschlussnehmer *

Neuanschluss eines Hauses, Tiefbau auf Privatgrund durch Hauseigentümer und Hauseinführung in Eigenregie.

Im Leistungsumfang der Gemeinde sind enthalten: Legen des Hausanschlusses bis Grundstücksgrenze, 20 m Mikrorohr (Leerrohr), Material für die Herstellung der Hauseinführung, Glasfaserkabel bis zum Hausübergabepunkt sowie die weiteren unter 7.1 genannten Leistungen.

Dieses Angebot gilt auch, wenn ein nutzbares Leerrohr vorhanden ist, die Hauseinführung hergestellt wurde und der Anschluss im Bereich von 1m zur Grundstücksgrenze liegt.

Aktionsangebot (befristet bis 15.01.2021)

1.799,00 € - Neuanschluss durch die Gemeinde Weilheim

Neuanschluss eines Hauses inkl. Tiefbau auf Privatgrund bis zu 10 m und Hauseinführung. Jeder weitere Meter kostet 150,00 €/m. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen befestigten und unbefestigten Flächen. Gemessen wird immer ab der Grundstücksgrenze bis zur Außenwand des Gebäudes.

Standardangebot (während der Bauphase im Bereich des jeweiligen Grundstücks)

2.099,00 € - Neuanschluss bei Tiefbau durch Anschlussnehmer *

Neuanschluss eines Hauses, Tiefbau auf Privatgrund durch Hauseigentümer und Hauseinführung in Eigenregie.

Im Leistungsumfang der Gemeinde sind enthalten: Legen des Hausanschlusses bis Grundstücksgrenze, 20 m Mikrorohr (Leerrohr), Material für die Herstellung der Hauseinführung, Glasfaserkabel bis zum Hausübergabepunkt sowie die weiteren unter 7.1 genannten Leistungen.

Dieses Angebot gilt auch, wenn ein nutzbares Leerrohr vorhanden ist, die Hauseinführung bereits hergestellt wurde und der Anschluss im Bereich von 1m zur Grundstücksgrenze liegt.

Standardangebot (während der Bauphase im Bereich des jeweiligen Grundstücks)

Tatsächliche Kosten, mindestens 3.000,00 € - Neuanschluss durch die Gemeinde Weilheim

Neuanschluss eines Hauses inkl. Tiefbau auf Privatgrund bis zu 10 m und Hauseinführung. Jeder weitere Meter kostet 150,00 €/m. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen befestigten und unbefestigten Flächen. Gemessen wird immer ab der Grundstücksgrenze bis zur Außenwand des Gebäudes.

Nachträglicher Hausanschluss (nach Ende der Bauphase)

Tatsächliche Kosten - mindestens 3.000,00 €

Nach Abschluss der Bauphase sind für einen Glasfaserhausanschluss die kompletten tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen.

Weitere Kosten können auf den Grundstückseigentümer zukommen für den Fall, dass ein Straßenaufbruch zum Anschluss an eine dort verlaufende Leitung erfolgen muss oder gar eine Leitung bis zum nächsten Verteilpunkt verlegt werden muss. In diesem Fall sind vom Anschlussnehmer auch sämtliche Materialkosten und Arbeitsleistungen zu tragen, die über die übliche Hausanschlussleitung (Verbindung Straße/Haus) hinaus anfallen.

* Bei Wechsel von Tiefbau bauseits durch den Anschlussnehmer zu Tiefbau durch die Gemeinde nach Vertragsschluss wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 100,00 € erhoben.

7.3. Zusätzliche Leistungen

Sofern zur Herstellung und Anbindung des beantragten Hausanschlusses Leistungen erforderlich sind, die über die in den pauschalen Kosten enthaltenen Leistungen (siehe 7.1) hinausgehen, trägt/tragen der/die Eigentümer die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit der Tiefbau durch die Gemeinde erfolgt und die Hauseinführung (Entfernung Grundstücksgrenze/Hauswand) auf dem privaten Grundstück des Eigentümers/der Eigentümer über 10 m beträgt.

m Eventuelle Mehrmeter im Privatgrund

7.4. Weitere Unterlagen zum Hausanschlussvertrag

Mit diesem Hausanschlussvertrag sind

- die Belehrung über das Widerrufsrecht und
- der Grundstücksnutzungsvertrag,
- der Lageplan mit Markierung des Montagepunktes (GF-HÜP)

jeweils unterzeichnet von dem Eigentümer/den Eigentümern, bei der Gemeinde einzureichen.

7.5 Nach Eingang des Hausanschlussvertrags bei der Gemeinde erstellt diese eine Rechnung über die Hausanschlusskosten. Die Fälligkeit für die Zahlung beträgt mindestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum. Der Hausanschlussvertrag wird erst mit vollständiger Bezahlung rechtskräftig.

abweichender Rechnungsempfänger

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Kontakt: _____

8. Erstattung künftiger Kosten

Die Gemeinde ist nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümer dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der notwendigen Kosten für die Instandsetzung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten und wird dem Eigentümer rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zur Einholung der Zustimmung mitgeteilt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Netzbetreiber mit der Abwicklung dieser Aufgaben zu beauftragen. Falls keine Zustimmung erteilt wird, entfällt die Leistungspflicht der Gemeinde.

9. Datenschutz

Zur Erfüllung des Vertrages ist die Gemeinde berechtigt, die vom Eigentümer/den Eigentümern im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Der/die Eigentümer ist/sind damit einverstanden, dass die Gemeinde die vom Eigentümer/den Eigentümern erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der nachfolgenden Einholung von Durchleitungsverträgen (Endkundeverträgen) an berechtigte Dienstleister übermittelt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Gemeinde anbieten. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Gemeinde nicht gestattet.

10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit der Lücke bedacht hätten.

Grundstückseigentümer:

Gemeinde Weilheim:

Ort, Datum _____

Weilheim, den _____

X

Unterschrift aller Eigentümer

Gemeinde Weilheim (Baden)

Name(n) in Druckbuchstaben

Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

Widerrufsrecht des Grundstückseigentümers:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die *Gemeinde Weilheim (Baden), Badener Platz 1, 79809 Weilheim, Telefax-Nr.: 07741/8313-0, E-Mail-Adresse: info@weilheim-baden.de*, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie der Gemeinde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie der Gemeinde insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gemeinde mit deren Empfang.

Der/die Eigentümer bestätigt/-en Erhalt und Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

Ort, Datum _____

X

Unterschrift aller Eigentümer

Name(n) in Druckbuchstaben